



Auf uns können Sie bauen.

Merkblatt zum Bauantrag und zur Fundamentierung

Die Aufstellung einer Garage bedarf, je nach Bundesland, eines Genehmigungs- oder Bauanzeigeverfahrens über die zuständige Baubehörde. Dazu stellen wir kostenlos zur Verfügung:

- Bauzeichnung
- Statische Berechnung der Garage (sofern erforderlich)
- Baubeschreibung
- Berechnung des umbauten Raumes und der Nutzfläche
- einen Fundamentplan

Bei Bestellung einer Garage mit der Ausführung Komfort übernehmen wir zusätzlich die Erstellung eines standardisierten Bauantrages mit Unterschrift als Entwurfsverfasser. (Eventuelle Freiflächenpläne und -bilanz in Hessen werden gesondert berechnet).

Weitere eventuell notwendige Unterlagen oder Recherchen bei Ämtern oder Versorgern (Energie, Wasser etc.) können bei entsprechender Beauftragung erstellt bzw. durchgeführt werden. Die Einreichung des Bauantrages oder der -anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde ist ebenso Sache des Bauherren, wie die Vorbereitung der Aufstellfläche (Punkt- oder Streifenfundamente), des Vorplatzes, der Zufahrt zum Aufstellplatz sowie Beauftragung einer gegebenenfalls vom Bauamt geforderten Projektabsteckung durch das Katasteramt oder ein Vermessungsbüro. Eventuelle Auflagen der Baubehörde sind bindend für den Bauablauf.

Einzel-, -Doppel- und Reihengaragen

1. Für die Montage ist es erforderlich, eine ebene Standfläche mit ausreichender Tragfähigkeit vor dem Garagenaufstellplatz zu schaffen, die von einem beladenen Garagentransportfahrzeug (Gewicht 35 t, Raddruck 5t) befahren werden kann. Das Garagentransportfahrzeug benötigt Grundstückseinfahrten von ca. 3,50 m Breite (abhängig von der Straßenbreite), eine Bewegungsfreiheit von 10 m und eine Luftfreiheit von 4,10 m (Äste, Leitungen, Fensterbänke, Hausleuchten, Öleinfüllstutzen usw.) Auch der Zufahrtsweg muss wie die Standfläche hergestellt oder bereits befestigt sein. Zisternen, Entwässerungsrinnen oder Pflasterung unbedingt erst nach der Garagenmontage einbauen.
2. Es ist wichtig, dass die Flächen vor sowie zwischen den Fundamenten mindestens 5 cm niedriger liegen, als die Oberkanten der Fundamente.
3. Die Fundamente müssen nach Maßvorgabe geschalt, oberseitig glatt abgerieben und in Waage sein, da ansonsten eine standsichere Montage nicht gewährleistet werden kann (und Bauschäden zwangsläufig entstehen werden).
4. Jede Garage gelangt mit einem Abstand von 2 cm zu einem bestehenden Bauteil oder bei mehreren Garagen untereinander zur Aufstellung. Je nach Genauigkeit der Fundamentoberkante wird eine Zentrierplatte von mindestens 3 mm Dicke unterlegt. Zur Vermeidung von Grenzüberbauungen empfehlen wir eine Projektabsteckung vor Baubeginn durch das Katasteramt oder ein Vermessungsbüro.

B. Erdanschüttung

Um Angriffe und Schäden aus Hang-, Oberflächen- oder Grundwasser an die Wandflächen zu vermeiden sind zwingend Maßnahmen gemäß DIN 18195 (Bauwerksabdichtungen) notwendig. Die notwendigen Leistungen sind im serienmäßigen Lieferumfang nicht enthalten. Für weitere Informationen kann unser Merkblatt zur Bauwerksabdichtung und Wanddrainung angefordert werden.

C. Sonstiges

Bei Festlegung der Fundamentoberkante bitte beachten, dass später die Bodenoberkante 3 cm höher liegt, als die mit Verbundsteinen (Teer, Ökopflaster) befestigte Zufahrtsfläche. Die Dicke des Garagenbodens beträgt 8 cm.

Um eine Korrosion der Torzargenstäbe zu vermeiden, müssen diese ständig belüftet sein. Die unteren Enden der Stäbe dürfen deshalb nicht mit Sand oder Mörtel ummantelt werden.

Die Produktion und Bemessung unserer Garagen erfolgt nach der Deutschen Norm für Betonfertiggaragen DIN 18186. Hiernach sind Schwind- oder Setzrisse bis 0,3 mm Breite im Mittel zulässig, da sie die Dauerhaftigkeit und Nutzung nicht beeinträchtigen.

Bei besonderen Wetterbedingungen (insbesondere bei hoher Luftfeuchtigkeit und hohen Temperaturschwankungen) kann es zu einer Kondenswasserbildung im Garageninneren kommen. In solchen Fällen bitte ausreichend lüften.

Für Schäden an Einfahrtsflächen (Verbundsteine, Teerung, Randsteine etc.), die durch das Transportfahrzeug beim Befahren eines Grundstückes, bei Aufstellung oder Umsetzung einer Garage entstehen könnten, übernehmen wir keine Haftung. Gleiches gilt für unterirdische Bauteile, Leitungen oder Rohre, es sei denn, dass unser Fahrer auf das Vorhandensein vor Anfahrt und Aufstellung ausdrücklich hingewiesen wurde.